



**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Rahmenkredit für die Altlastensanierung bei Schiessanlagen**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 1. Juli 2008

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zu einem Kantonsratsbeschluss mit umweltrechtlichem Hintergrund. Den Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	In Kürze	Seite	1
2.	Sanierungsaufgaben allgemein	Seite	2
3.	Situation im Kanton Zug	Seite	3
4.	Kosten der Sanierung	Seite	4
5.	Regelungen in den anderen Kantonen der Zentralschweiz	Seite	6
6.	Neuer Kantonsratsbeschluss	Seite	6
7.	Parlamentarischer Vorstoss	Seite	9
8.	Antrag	Seite	9

**1. In Kürze**

Der Regierungsrat will einen speziellen Bereich der Altlastensanierung angehen und ein langwieriges Umweltproblem lösen. Gleichzeitig trägt er einem parlamentarischen Vorstoss Rechnung.

Im Bereich der Kugelfänge von Schiessanlagen haben sich im Laufe der Zeit grosse Mengen Geschossreste angesammelt. Daher sind die Kugelfänge und deren unmittelbares Umfeld mit Schwermetallen (Blei, Antimon) belastet. Nach dem Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) sind belastete Standorte bei Schiessanlagen zu sanieren. Bei der Sanierung von Schiessanlagen sind folgende drei Bereiche zu unterscheiden:

- Umrüstung der Kugelfänge auf künstliche Systeme  
Damit bei Schiessanlagen keine weiteren unzulässigen Schwermetallbelastungen entstehen, sind die Kugelfänge auf künstliche Systeme umzurüsten. Bei dieser Massnahme handelt es sich um eine Anpassung an den Stand der Technik. Sie gehört für Schiessanlagen mit obligatorischem Schiesswesen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Die Kosten der Umrüstungen werden in der Regel von den Gemeinden übernommen. Es erscheint daher nicht zweckmässig, dass der Kanton an diese Umrüstungen Beiträge zahlt.
- Sanierung der Kugelfänge  
Der Kugelfang weist die grössten Belastungen des Bodens mit Schwermetallen auf. Die Sanierung führt zu hohen Kosten. Diese sind grundsätzlich durch die Verursacher, d.h. Gemeinden, Schützenvereine und Grundeigentümer zu tragen. Der Schützenverein verfügt in der Regel nicht über die Mittel, seinen Anteil zu tragen. Ist er zahlungsunfähig, so muss der Kanton diese Kosten übernehmen. In Anerkennung der Arbeit der Schützenvereine wird

vorgeschlagen, dass die Kosten der Kugelfangsanierungen, abzüglich des Bundesbeitrages, hälftig auf den Kanton und die Gemeinden aufgeteilt werden.

- Massnahmen im Umfeld des Kugelfanges  
Wenn die Schiessanlage stillgelegt ist, muss auch geprüft werden, ob zusätzliche Massnahmen im Umfeld des Kugelfanges nötig sind. Die Kosten dieser Massnahmen sind im Vergleich zu den Kugelfangsanierungen klein. Die heutige Kostenregelung zwischen Gemeinden, Schiessvereinen und Grundeigentümern hat sich bewährt und führt nicht zu unzumutbar hohen Kostenbeteiligung Einzelner. Es ist daher nicht angebracht, dass der Kanton an diese Massnahmen Beiträge ausrichtet.

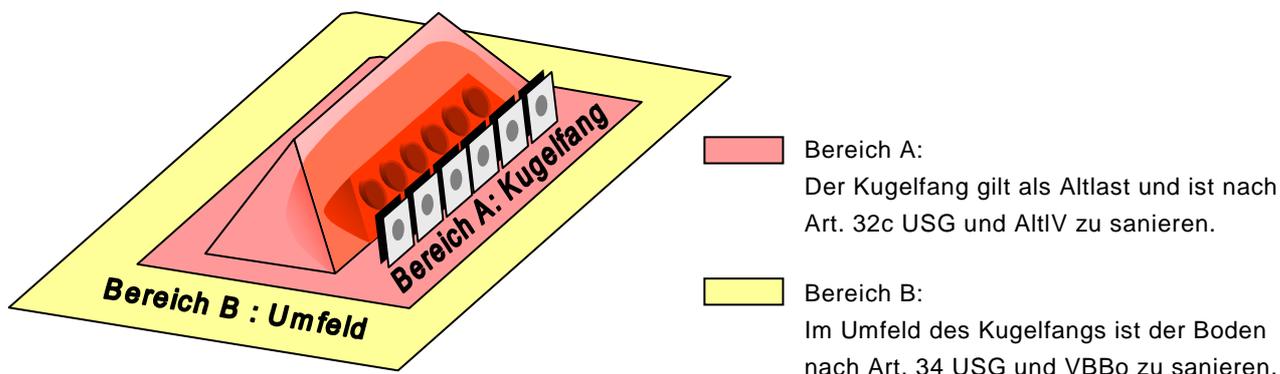
Der beantragte Kreditbeschluss enthält eine neue Regelung für die Altlastensanierung bei Schiessanlagen, welche diese Schlüsse berücksichtigt. Der Rahmenkredit von 2 Mio. Franken soll bis 2017 zur Verfügung stehen.

## **2. Sanierungsaufgaben allgemein**

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat diverse Unterlagen erarbeitet, die das Vorgehen bei der Sanierung von Schiessanlagen darlegen. Im Einzelnen sind folgende drei Aufgabenbereiche zu unterscheiden:

- Umrüstung der Kugelfänge auf künstliche Systeme  
Zunächst soll sichergestellt werden, dass durch den Schiessbetrieb keine weiteren Schadstoffe in den Boden gelangen. Dazu sind die Kugelfänge auf künstliche Systeme umzurüsten. Der Bund zahlt Beiträge an die Sanierung der Kugelfänge, wenn die Umrüstungen bis 1. November 2008 erfolgt sind. Zurzeit ist bei den Kantonen eine parlamentarische Initiative in Vernehmlassung, welche die Frist für die Umrüstung der Kugelfänge verlängern will.
- Sanierung der Kugelfänge  
Der Kugelfang weist die grössten Belastungen des Bodens mit Schwermetallen auf. Er wird in den Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen (vgl. Abb. 1, Bereich A). Der Kugelfang gilt als Altlast und muss aufgrund von Art. 32c USG sowie Art. 8 bis 12 der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV; SR 814.680) saniert werden.
- Massnahmen im Umfeld des Kugelfanges  
Im Umfeld des Kugelfangs weist der Boden ebenfalls erhöhte Schwermetallwerte auf (vgl. Abb. 1, Bereich B). Je nach Umfang dieser Bodenbelastung sind aufgrund von Art. 34 USG sowie der Verordnung über die Belastung des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo; SR 814.12) zusätzliche Massnahmen nötig. Solange eine Schiessanlage in Betrieb steht, ist es im Allgemeinen nicht zweckmässig, den Boden nach VBBo zu sanieren, da laufend neue Schadstoffeinträge stattfinden. Bei in Betrieb stehenden Anlagen sind deshalb Nutzungseinschränkungen (z.B. Einzäunungen, Einschränkung der Weidenutzung) anzuordnen. Bei stillgelegten Anlagen ist zu untersuchen, in welchem Umfang der Boden im Umfeld des Kugelfangs zu sanieren ist.

Abbildung 1: Bodenbelastungen bei Schiessanlagen



### 3. Situation im Kanton Zug

Im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Zug sind total 27 Standorte für Schiessanlagen aufgeführt. Zwölf Schiessanlagen sind bereits stillgelegt (vgl. Tabelle 1). Bei dreizehn Schiessanlagen, die weiter betrieben werden, sind die Kugelfänge bereits auf künstliche emissionsfreie Systeme umgerüstet oder die Umrüstung erfolgt demnächst. Bei zwei Anlagen (Morgartenschiesen, Alpli) ist noch nicht klar, in welcher Form der Schiessbetrieb umweltgerecht erfolgen kann. Da sich bei anderen Kantonen analoge Fragen stellen, haben die Zentralschweizer Umweltfachstellen eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich der Berg- und Gedenkschiessen annimmt. Zurzeit wird geprüft, ob die Zentralschweizer Kantone spezielle Gebinde für Abfälle anschaffen und diese den Veranstaltern der Schiessen vermieten.

Tabelle 1: Betriebszustände der Schiessanlagen im Kanton Zug (Stand April 2008)

Betriebszustände	Anzahl Anlagen
Anlagen stillgelegt	12
Anlagen weiter in Betrieb	
- Kugelfänge bereits umgerüstet	7
- werden demnächst umgerüstet	6
zukünftiger Betriebszustand unklar	2
<b>Total</b>	<b>27</b>

Zurzeit sind keine Vorstösse in den Gemeinden oder aus Schützenkreisen bekannt, die auf eine weitere Zusammenlegung bzw. Stilllegung von Schiessanlagen hinzielen; solche drängen sich auch in naher Zukunft nicht auf.

Bei den Massnahmen ist zwischen der Kugelfangsanierung (Sanierung nach Art. 32c USG und AltIV) und der Bodensanierung im Umfeld des Kugelfangs (Sanierung nach Art. 34 USG und VBBo) zu unterscheiden. In welchem Zeitraum der Kugelfang saniert werden muss, hängt von der Gefährdung der Schutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" ab. Sanierungen sind nötig, unabhängig davon, ob eine Anlage noch betrieben wird oder ob sie bereits stillgelegt ist. Aufgrund einer ersten Beurteilung gehen wir davon aus, dass bis 2012 dreizehn Kugelfänge saniert sind. Bei den restlichen Kugelfängen sollte die Sanierung bis im Jahr 2018 abge-

geschlossen sein (vgl. Tabelle 2). Bei den stillgelegten Anlagen im Kanton Zug sollte nach Möglichkeit die Sanierung des Kugelfangs zusammen mit der Bodensanierung nach VBBo erfolgen. Bei den Anlagen, die weiter betrieben werden, ist in der Regel die Sanierung des Kugelfangs unabhängig von einer Bodensanierung nach VBBo durchzuführen.

Tabelle 2: Sanierung der stillgelegten und der in Betrieb stehenden Schiessanlagen im Kanton Zug (Stand April 2008)

<b>Sanierungszustand</b>	<b>Sanierung Kugelfang nach Art. 32c USG und AltIV</b>	<b>Massnahmen im Umfeld nach Art. 34 USG und VBBo</b>
bereits saniert / Sanierung im Gange	5	1
Sanierung bis 2012 erwartet	8	6
Sanierung bis 2017 erwartet	14	5
Sanierung ab 2018	0	13
unklar	0	2
<b>Total</b>	<b>27</b>	<b>27</b>

#### 4. Kosten der Sanierung

Bei der Frage der Kostentragung ist zwischen folgenden drei Bereichen zu unterscheiden:

- Umrüstung der Kugelfänge auf künstliche Kugelfangsysteme
- Kugelfangsanierungen nach Art. 32c USG sowie der AltIV
- Massnahmen nach Art. 34 USG sowie der VBBo

##### a) Umrüstung der Kugelfänge auf künstliche Kugelfangsysteme

Die Kosten für die Umrüstung der Kugelfänge auf künstliche emissionsfreie Systeme sind vom Schützenverein bzw. den Gemeinden zu tragen. Bund und Kanton bezahlen keine Beiträge an diese Umrüstungen.

##### b) Sanierung der Kugelfänge nach Art. 32c USG sowie der AltIV

Grundsätzlich hat der Verursacher die Sanierungskosten zu tragen. Hauptverursacher sind in der Regel die Schützenvereine und die Gemeinden als Verhaltensstörer. Die Grundeigentümer müssen sich an den Kosten als Zustandsstörer beteiligen. Bei einer Mehrzahl von Störern können grundsätzlich alle im Rahmen ihrer Verursacheranteile zur Kostentragung herangezogen werden. Bei der Festlegung des Kostenteilers sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Der Verhaltensstörer (Schützenverein für private Schiessen; Gemeinde für obligatorische Schiessen) muss nach heutiger Praxis in der Regel 80 % der Kosten übernehmen. Die Aufteilung der Kosten zwischen Schiessverein und Gemeinde richtet sich nach den Schusszahlen, die im Rahmen des privaten bzw. obligatorischen Schiesswesens abgegeben wurden. Tatsächlich aber werden eher die Gemeinden für die Kosten geradestehen als die Vereine.

- Der Zustandsstörer (Grundeigentümer des Kugelfangs) trägt in der Regel 20 % der Kosten. Dies können Gemeinden, Korporationen, Schützenvereine oder Privatpersonen sein.
- Bei der Kostentragung der Zustandsstörer ist zu berücksichtigen, welchen Nutzen (Entschädigung) der Grundeigentümer aus der Schiessanlage gezogen hat.

Der Bund übernimmt 40 % der anrechenbaren Sanierungskosten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Massnahmen sind aufgrund der AltIV notwendig,
- die Anlage wird vor dem 1. November 2008 stillgelegt oder
- es werden ab dem 1. Nov. 2008 nur noch künstliche Kugelfangsysteme eingesetzt.

Da im Kanton Zug die meisten Schiessanlagen, die weiter betrieben werden, bereits auf künstliche Kugelfänge umgerüstet sind oder die Umrüstung demnächst erfolgt, kann man davon ausgehen, dass die Voraussetzungen weitgehend erfüllt sind, um die vom Bund für die Sanierung von Schiessanlagen zur Verfügung gestellten Mittel auch beanspruchen zu können.

Falls der Schützenverein zahlungsunfähig ist, muss der Kanton den Kostenanteil des Schützenvereins übernehmen (Art. 32d USG und § 2 und 18 Abs. 3 EG USG).

c) Massnahmen im Umfeld des Kugelfanges nach Art. 34 USG sowie der VBBo

Der Bund und der Kanton zahlen keine Beiträge, die aufgrund von Art. 34 USG und der VBBo zu ergreifen sind, wie Einzäunungen und Sanierungen im Umfeld des Kugelfangs. Die Kosten für diese Massnahmen sind von Gemeinden, Schützenvereinen und Grundeigentümern entsprechend ihren Verursacheranteilen zu tragen.

Bei einzelnen Schiessanlagen liegen konkrete Sanierungsprojekte mit Kostenschätzungen vor. Bei den meisten Anlagen fehlen jedoch vertiefte Abklärungen bezüglich des Ausmasses der Sanierungen. Zum heutigen Zeitpunkt ist es deshalb nicht möglich, genaue Aussagen zum Umfang der nötigen Sanierungen im Kanton Zug zu machen. Tabelle 3 enthält eine Schätzung, welche Kosten für Bodensanierungen und Umrüstungen von Kugelfängen anfallen könnten.

Tabelle 3: Kosten bis im Jahr 2017 für Sanierungen von Schiessanlagen im Kanton Zug (Schätzung April 2008)

<b>Massnahme</b>	<b>Kostenschätzung 2008 - 2012</b>	<b>Kostenschätzung 2013 - 2017</b>	<b>Total</b>
Umrüstung der Kugelfänge	800'000 Fr	0	800'000 Fr
Sanierung der Kugelfänge	3'200'000 Fr	3'400'000 Fr	6'600'000 Fr
Massnahmen im Umfeld	400'000 Fr	200'000 Fr	600'000 Fr
<b>Total</b>	<b>4'400'000 Fr</b>	<b>3'600'000 Fr</b>	<b>8'000'000 Fr</b>

## 5. Regelungen in den anderen Kantonen der Zentralschweiz

Nach Auskunft der kantonalen Fachstellen ist die Finanzierung bei der Sanierung von Schiessanlagen in den anderen Zentralschweizer Kantonen wie folgt geregelt (Stand April 2008):

- a) Umrüstung der Kugelfänge auf künstliche Kugelfangsysteme  
LU, NW, OW, SZ: Bund und Kanton zahlen keine Beiträge an die Umrüstungen  
UR In Diskussion, ob Kanton Beiträge zur Umrüstung leisten soll.
- b) Sanierungen der Kugelfänge nach Art. 32c USG sowie der AltIV  
LU, NW, OW, UR: Falls der Schützenverein zahlungsunfähig ist, übernimmt der Kanton maximal 30 % der Sanierungskosten (Bund: 40 %, Gemeinde: 30 %, Kanton: max. 30 %)  
SZ: Falls der Schützenverein zahlungsunfähig ist, übernimmt die Gemeinde maximal 60 % der Sanierungskosten (Bund: 40 %, Gemeinde: max. 60 %). Falls dies für die Gemeinde unzumutbar ist, kann die Gemeinde beantragen, dass der Kanton einen Teil ihrer Kosten übernimmt.
- c) Massnahmen im Umfeld der Kugelfänge nach Art. 34 USG sowie der VBBo  
Alle Zentralschweizer Kantone haben die gleiche Regelung wie der Kanton Zug. Der Bund und die Kantone leisten somit keine Beiträge an diese Kosten.

## 6. Neuer Kantonsratsbeschluss

- a) Umrüstung der Kugelfänge auf künstliche Kugelfangsysteme  
Die Schiessvereine und die Gemeinden sind verantwortlich dafür, dass die Umrüstung der Kugelfänge fristgerecht erfolgt. Bei dieser Umrüstung handelt es sich um eine Anpassung an den Stand der Technik. Diese Aufgabe gehört zum Betrieb und Unterhalt der Anlage, welche nach Art. 133 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG; SR 510.10) für Schiessanlagen mit obligatorischen Schiesswesen den Gemeinden zugeordnet ist. Die Kosten für solche Umrüstungen werden in der Regel wie bei den Lärmschutzsanierungen von den Gemeinden getragen. Es erscheint somit nicht zweckmässig, dass der Kanton hier Beiträge ausrichtet.  
Der neue Kantonsratsbeschlusses sieht deshalb nicht vor, kantonale Beiträge an die Umrüstung der Kugelfänge auf künstliche Systeme zu leisten.
- b) Sanierung Kugelfänge nach Art. 32c USG sowie der AltIV  
Die Kosten, die durch die Sanierung der Kugelfänge anfallen, sind durch die Verursacher zu tragen. Verursacher sind die Schützenvereine und Gemeinden als Verhaltensstörer sowie die Gemeinden und Private, welche Eigentümer der Anlage sind, als Zustandsstörer. Der Kostenteiler zwischen den Beteiligten ist entsprechend den Verursacheranteilen für jede Anlage einzeln festzulegen.  
Bei Anlagen, wo obligatorische Schiessen stattfinden, ist der Kostenteiler zwischen Schützenverein und Gemeinde aufgrund der Schusszahlen festzulegen. Da die Unterlagen oft

unvollständig sind, lassen sich die Schusszahlen nicht zuverlässig auf die Schützenvereine und Gemeinde aufteilen. Zudem verfügen die Schützenvereine in der Regel nicht über die Mittel, ihren Anteil zu tragen. Aus diesen Gründen übernehmen in vielen Fällen die Gemeinden einen Grossteil der Kosten. Falls der Schützenverein zahlungsunfähig ist, muss der Kanton den Kostenanteil des Schützenvereins übernehmen. Die Schützenvereine sollen jedoch nicht in den Konkurs getrieben werden. Im Einzelfall ist daher zu klären, welchen Anteil ein Schützenverein an die Sanierung beitragen kann. Dazu sind die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Schützenvereine in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das heutige Verfahren zur Festlegung des Kostenteilers zwischen den einzelnen Verursachern sehr aufwändig ist. Zudem überfordern die im Altlastenrecht allgemein anerkannten Verteilschlüssel die finanziellen Möglichkeiten der Schiessvereine und führen zu Ungerechtigkeiten bei den privaten Grundeigentümern.

Nach § 1 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses leisten deshalb der Kanton und die Gemeinden, unabhängig von den Verursacheranteilen im Einzelfall, Beiträge an die Sanierung von Kugelfängen. Die Kosten für diese Sanierungen werden nach § 1 Abs. 2, nach Abzug der Bundesbeiträge, hälftig zwischen dem Kanton und der betroffenen Gemeinde aufteilt. Die Verantwortung hingegen für die Planung und Umsetzung bleibt bei den Betreibenden.

c) Massnahmen im Umfeld des Kugelfanges nach Art. 34 USG sowie der VBBo

Grundsätzlich gelten hier analoge Überlegungen wie beim Altlastenrecht, die zu erwartenden Kosten sind jedoch viel kleiner. Solange eine Schiessanlage in Betrieb steht, ist es zudem nicht sinnvoll, den Boden nach VBBo zu sanieren, da laufend neue Schadstoffeinträge stattfinden. Hier stehen Nutzungseinschränkungen (z.B. Einzäunungen, Einschränkung der Weidenutzung) im Vordergrund. Die heutige Kostenregelung führt im Allgemeinen weder bei Schiessvereinen noch bei privaten Grundeigentümern zu unzumutbar hohen Kostenbeteiligungen.

Der neue Kantonsratsbeschluss sieht nicht vor, kantonale Beiträge an Bodensanierungen im Umfeld des Kugelfanges zu leisten.

d) Verhältnis zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)

In § 22 EG USG wird die Sanierung von durch Abfällen belasteten Standorten geregelt. Bezüglich der Kostentragung enthält dieser Paragraph keine kantonsspezifische Regelung. Der Kantonsratsbeschluss regelt die Aufteilung der Kosten bei der Sanierung von Schiessanlagen neu.

Tabelle 4 zeigt wie aufgrund des neuen Kantonsratsbeschlusses die Kosten für die Sanierungen von Schiessanlagen aufgeschlüsselt sind. Der Kanton leistet demzufolge von 2008 bis 2017 insgesamt etwa 2 Millionen Franken Beiträge an die Sanierung von Kugelfängen. Die Gemeinden und Schützenvereine tragen dagegen die Kosten für die Umrüstung der Kugelfänge. Bei Bodensanierungen im Umfeld des Kugelfanges wird der Kostenteiler zwischen Gemeinden, Schützenvereinen und privaten Grundeigentümern im Einzelfall nach heutigem Recht festgelegt.

Tabelle 4: Aufteilung der Kosten für die Sanierungen von Schiessanlagen im Kanton Zug (Schätzung April 2008)

<b>Kostenträger</b>	<b>Umrüstung Kugelfang</b>	<b>San. Kugelfang (Art. 32c USG/AltIV)</b>	<b>Massn. im Umfeld (Art. 34 USG/VBBo)</b>
<b>Bund (40 %) <sup>1)</sup></b>			
2008 - 2012 [Fr]	0	1'280'000	0
2012 - 2017 [Fr]	0	1'360'000	0
<b>Total 2008 - 2017 [Fr]</b>	<b>0</b>	<b>2'640'000</b>	<b>0</b>
<b>Kanton (30 %) <sup>1)</sup></b>			
2008 - 2012 [Fr]	0	960'000	0
2012 - 2017 [Fr]	0	1'020'000	0
<b>Total 2008 - 2017 [Fr]</b>	<b>0</b>	<b>1'980'000</b>	<b>0</b>
<b>Gemeinden (30 %) <sup>1)</sup></b>			
2008 - 2012 [Fr]	0	960'000	0
2012 - 2017 [Fr]	0	1'020'000	0
<b>Total 2008 - 2017 [Fr]</b>	<b>0</b>	<b>1'980'000</b>	<b>0</b>
<b>Gemeinden/ Schützenvereine/ Private</b>			
2008 - 2012 [Fr]	800'000	0	400'000
2012 - 2017 [Fr]	0	0	200'000
<b>Total 2008 - 2017 [Fr]</b>	<b>800'000</b>	<b>0</b>	<b>600'000</b>
<b>Total [Fr]</b>	<b>800'000</b>	<b>6'600'000</b>	<b>600'000</b>

<sup>1)</sup> Kostenübernahme, wenn die vom Bund definierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Kostenbeiträge des Kantons betragen für die Jahre 2008 bis 2017 rund 2 Millionen Franken und gehen zu Lasten der Investitionsrechnung. Die jährlichen Ausgaben belaufen sich auf jeweils etwa 200'000 Franken.

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplante Ausgaben	0	200'000	0	0
	bereits geplante Einnahmen	0	0	0	0
2.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektive Ausgaben	200'000	200'000	200'000	200'000
	effektive Einnahmen	0	0	0	0

<b>B</b>	<b>Laufende Rechnung</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplanter Aufwand	0	0	0	0
	bereits geplanter Ertrag	0	0	0	0
4.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektiver Aufwand	0	0	0	0
	effektiver Ertrag	0	0	0	0

## **7. Parlamentarischer Vorstoss**

Am 14. September 2007 haben Thimeo Hächler, Daniel Abt und Karl Nussbaumer eine Motion betreffend Sanierung von Schiessanlagen eingereicht. Das Motionsbegehren lautet wie folgt:

„Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass die durch das Umweltschutzgesetz entstehenden Kosten (abzüglich Bundesbeitrag) für die Sanierungen der Schiessanlagen im Kanton Zug, vom Kanton und den Gemeinden übernommen werden, und die Schützenvereine davon entbunden sind.“

In der Begründung heisst es sinngemäss, der Bund habe wohl einen finanziellen Anreiz zur Sanierung von Schiessanlagen geschaffen, die Schützenvereine verfügten jedoch nicht über die Mittel. Andere Kantone würden den Schützenvereinen beistehen.

Der Kantonsrat hat den Vorstoss an der Sitzung vom 27. September 2007 dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Mit vorliegendem Bericht und Antrag greifen wir die Motion auf, behandeln die Thematik umfassend und sehen eine Entlastung der Schützenvereine vor. Damit kann die Motion erheblich erklärt und gleichzeitig als erledigt abgeschrieben werden.

## **8. Antrag**

Wir beantragen,

- a) auf die Vorlage Nr. 1701.2 - 12810 einzutreten und ihr zuzustimmen;
- b) die Motion von Thimeo Hächler, CVP, Daniel Abt, FDP, und Karl Nussbaumer, SVP, betreffend Sanierung von Schiessanlagen vom 14. September 2007 (Vorlage Nr. 1583.1 - 12486) sei erheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Zug, 1. Juli 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio